

Föderationsvertrag Identity Provider (IdP)

zwischen

Bildungsdepartement des Kantons Quantus
Schulstrasse 1
1111 Aaringen
SCHWEIZ
(nachfolgend «IDENTITÄTSANBIETERIN »)

und

Educa
Geschäftsstelle Edulog
Erlachstrasse 21
3012 Bern
SCHWEIZ
(nachfolgend «GESCHÄFTSSTELLE», zusammen mit der IDENTITÄTSANBIETERIN die
«PARTEIEN»)

betreffend

Föderation der Identitätsdienste im Bildungsraum Schweiz (Edulog) der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)

1. Präambel

Die Parteien schliessen,

gestützt auf das Organisationsreglement der FÖDERATION der Identitätsdienste im Bildungsraum Schweiz (nachfolgend «ORGANISATIONSREGLEMENT»), das als Beilage I integrierender Bestandteil dieser VEREINBARUNG bildet, und die von der Plenarversammlung der EDK am genehmigte Leistungsvereinbarung mit der GESCHÄFTSSTELLE,

zur Errichtung der Föderation der Identitätsdienste im Bildungsraum Schweiz (Edulog, nachfolgend «FÖDERATION»),

die zum Ziel hat, bestehende Identitäts-Management-Systeme im schweizerischen Bildungssystem für die Stufen Primar, Sekundar I und Sekundar II inkl. berufliche Grundbildung sowie das Personal der kantonalen Bildungsverwaltungen zu förderieren, um den Beteiligten einen kontrollierten, sicheren, transparenten und vertrauensvollen Zugang zu vernetzten ICT-Umgebungen bieten zu können,

die alle Parteien im Zusammenhang mit der Identifizierung, Authentifizierung und Autorisierung von Benutzenden für den Zugriff auf bildungsrelevante digitale Dienste umfasst und

der das Bildungsdepartement des Kantons Quantus als IDENTITÄTSANBIETERIN für Schulen der Stufen Primar, Sekundar I, Sekundar II inkl. berufliche Grundausbildung beitrifft,

die folgende VEREINBARUNG.

2. Gegenstand, Zweck und Organisation der Föderation

- a. Die FÖDERATION ist der Zusammenschluss von im schweizerischen Bildungsraum aktiven Identitäts-Management-Systemen mit dem Zweck
 - i. den Kantonen und deren Gemeinden die Steuerung und Koordination der Nutzung von bildungsrelevanten digitalen Diensten zu erlauben,
 - ii. mittels Förderierung der digitalen Bildungsidentitäten einen digitalen Vertrauensraum zu schaffen,
 - iii. den vereinfachten Zugang zu digitalen Diensten sicherzustellen und damit
 - iv. Schülerinnen und Schülern sowie Lehrpersonen der Schulen (Primarstufe, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II inkl. berufliche Grundbildung) sowie dem Personal der kantonalen Bildungsverwaltungen den sicheren Zugang zu digitalen Diensten zu ermöglichen.
- b. Die FÖDERATION bildet die Schnittstelle zwischen Identitäts- sowie Dienstleistungsanbietern.
- c. Die Verantwortung für die FÖDERATION liegt bei der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK. Sie überträgt die strategischen und operativen Aufgaben an
 - i. die Steuergruppe FÖDERATION (nachfolgend "STEUERGRUPPE") und
 - ii. die GESCHÄFTSSTELLE.
- d. Die Plenarversammlung der EDK hat unter anderem die Aufgaben,

- i. das ORGANISATIONSREGLEMENT zu erlassen,
 - ii. über die Vergabe des technischen Betriebs zu entscheiden,
 - iii. über die Verwendung der Schnittstelle zwischen Identitäts- und Dienstleistungsanbietern zu entscheiden und
 - iv. die STEUERGRUPPE einzusetzen.
- e. Die Gesamtaufsicht über den Betrieb liegt bei der STEUERGRUPPE, die eine breite Repräsentation des Bildungssystems (inkl. tertiäre Bildung) umfasst: Die Konferenz der Departementssekretäre KDS oder ein von ihr eingesetzter Ausschuss bilden als STEUERGRUPPE das strategische Organ der FÖDERATION. Zu spezifischen Fragen kann die Steuergruppe Vertretungen des LCH/SER, des VSLCH/CLACESCO oder des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI als Gäste an ihre Sitzungen einladen. Die STEUERGRUPPE hat die Aufgabe, die Leistungserbringung durch die GESCHÄFTSSTELLE aufgrund der Leistungsvereinbarung sicherzustellen.
- f. Die GESCHÄFTSSTELLE bearbeitet personenbezogene Daten für die IDENTITÄTSANBIETERIN auf Grundlage dieser VEREINBARUNG, des Auftragsbearbeitungsvertrages mit der IDENTITÄTSANBIETERIN (nachfolgend "AUFTRAGSBEARBEITUNGSVERTRAG") sowie des ORGANISATIONSREGLEMENTS.
- g. Um den Beitritt der IDENTITÄTSANBIETERIN zur FÖDERATION zu regeln, schliessen die PARTEIEN zusätzlich zu dieser VEREINBARUNG einen AUFTRAGSBEARBEITUNGSVERTRAG ab. Dieser bildet als Beilage II integrierender Bestandteil der vorliegenden VEREINBARUNG und gilt hinsichtlich des Umgangs mit personenbezogenen Daten bei Widersprüchen vorrangig zur VEREINBARUNG. Bestehende Geheimhaltungs- oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.
- h. Gegenstand und Organisation der FÖDERATION ergeben sich im Übrigen aus dem ORGANISATIONSREGLEMENT.
- i. Die Vergütung der Kantone für den Betrieb der GESCHÄFTSSTELLE inklusive Support sowie Beratung und den technischen Betrieb der FÖDERATION wird nach dem Kantonschlüssel aufgeteilt und in der von der Plenarversammlung der EDK genehmigten Leistungsvereinbarung mit der GESCHÄFTSSTELLE geregelt. Allfällige zusätzliche Kosten, die aufgrund kantonaler Eigenheiten anfallen, sind durch diese entsprechend dem Verursacherprinzip nach Aufwand zu bezahlen und werden in den jeweiligen Auftragsbearbeitungsverträgen mit diesen Kantonen geregelt.
- j. Jeder Kanton schafft die für die Nutzung der FÖDERATION im Kanton notwendigen rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen.

3. Vertragsbeginn und -beendigung

- a. Diese VEREINBARUNG beginnt mit ihrer Unterzeichnung durch die PARTEIEN sowie der beidseitigen Unterzeichnung des AUFTRAGSBEARBEITUNGSVERTRAGES zu laufen.
- b. Die Mindestvertragsdauer beträgt 12 Monate. Anschliessend kann die VEREINBARUNG unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten per Ende Dezember und Ende Juni jeden Jahres ordentlich gekündigt werden.

- c. Die IDENTITÄTSANBIETERIN kann die VEREINBARUNG jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoss der GESCHÄFTSSTELLE gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieser VEREINBARUNG vorliegt.
- d. Eine Kündigung hat schriftlich per eingeschriebenem Brief zu erfolgen.
- e. Bei einer ordentlichen oder ausserordentlichen Beendigung der VEREINBARUNG, werden - unabhängig von deren Grund - die PARTEIEN zum Zweck einer ordnungsgemässen Vertragsauflösung zusammenarbeiten.
- f. Mit der Beendigung dieser VEREINBARUNG endet gleichzeitig der AUFTRAGSBEARBEITUNGSVERTRAG zwischen den PARTEIEN ohne Weiteres.
- g. Mit der Beendigung dieser VEREINBARUNG endet gleichzeitig der AUFTRAGSBEARBEITUNGSVERTRAG zwischen den PARTEIEN ohne Weiteres.

4. Mitglieder der Föderation und Beitritt

- a. Mitglieder der FÖDERATION sind die von den Kantonen bestimmten Identitätsanbieter der Schulen der Stufen Primar, Sekundar I und Sekundar II inkl. berufliche Grundbildung sowie dem Personal der kantonalen Bildungsverwaltungen.
- b. Die IDENTITÄTSANBIETERIN tritt im Rahmen des für sie massgebenden kantonalen Rechts sowie gemäss dieser VEREINBARUNG für den Kanton Aargen als Mitglied der FÖDERATION bei.
- c. Der Beitritt der IDENTITÄTSANBIETERIN erfolgt mit der Unterzeichnung dieser VEREINBARUNG sowie des AUFTRAGSBEARBEITUNGSVERTRAGES gemäss Ziffer 3 lit. a vorstehend.

5. Markennutzungsrechte

Die IDENTITÄTSANBIETERIN ist als Unterlizenznehmerin der GESCHÄFTSSTELLE berechtigt, die Wort-/Bildmarke «Edulog» gemäss den Vorgaben des MANUALS, welches als Beilage III integrierender Bestandteil dieser VEREINBARUNG bildet, in einfacher Lizenz zu verwenden.

6. Aufgabe und Dienstleistungen der Geschäftsstelle

- a. Die GESCHÄFTSSTELLE trägt die Gesamtverantwortung für die operative Führung und die Verwaltung der FÖDERATION.
- b. Die GESCHÄFTSSTELLE
 - i. erbringt technische Dienstleistungen für die IDENTITÄTSANBIETERIN zur Gewährleistung der Schnittstellenfunktion,
 - ii. stellt den technischen Betrieb der FÖDERATION sicher,
 - iii. trifft Entscheidungen in Bezug auf die Informationssicherheit und den Datenschutz und
 - iv. stellt die Kommunikation innerhalb der FÖDERATION sicher.

7. Datennutzung und Datenschutz

- a. Die FÖDERATION und die GESCHÄFTSSTELLE stellen sicher, dass die Nutzung der personenbezogenen Daten (nachfolgend "ATTRIBUTE") der Umsetzung des Zwecks der FÖDERATION gemäss Ziffer 2 dient, dafür geeignet ist und dabei dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung getragen wird.
- b. Die Bearbeitung von ATTRIBUTEN zu wissenschaftlichen und statistischen Zwecken ist zulässig, sofern eine angemessene Datensicherheit gewährleistet und die Attribute pseudonymisiert sind.

8. Datenbearbeitungsverantwortung

Die GESCHÄFTSSTELLE bearbeitet ATTRIBUTE zur Erbringung der technischen Dienstleistungen im Auftrag der IDENTITÄTSANBIETERIN. Die Verantwortung für die ATTRIBUTE verbleibt bei der IDENTITÄTSANBIETERIN.

9. Datenbearbeitungszweck

Die GESCHÄFTSSTELLE bearbeitet im Sinne von Ziffer 2 als Schnittstelle zwischen Bildungsinstitutionen im Bildungsraum Schweiz und Dienstleistungsanbietern im Bildungsbereich ATTRIBUTE, insbesondere um

- a. den Kantonen und deren Gemeinden die Koordination und Steuerung der Nutzung von bildungsrelevanten digitalen Diensten zu verbessern und sie bei der Einrichtung eines einfachen und sicheren Zugangs zu bildungsrelevanten digitalen Diensten zu unterstützen,
- b. mittels Förderierung der digitalen Bildungsidentitäten einen digitalen Vertrauensraum und rechtliche Sicherheit für die Zusammenarbeit von Identitätsanbietern und Dienstleistungsanbietern zu schaffen,
- c. Schülerinnen und Schülern sowie Lehrpersonen der Schulen (Primarstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II) und der beruflichen Grundbildung sowie dem Personal der kantonalen Bildungsverwaltungen den vereinfachten und sicheren Zugang zu bildungsrelevanten digitalen Diensten zu ermöglichen.

10. Art und Weise der Datenbearbeitung

- a. Die GESCHÄFTSSTELLE erbringt im Rahmen der FÖDERATION Dienstleistungen für die IDENTITÄTSANBIETERIN. Sie zieht für den technischen Betrieb der FÖDERATION Dritte bei.
- b. Die GESCHÄFTSSTELLE setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Personal ein, das auf die Vertraulichkeit verpflichtet worden ist und mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurde. Die GESCHÄFTSSTELLE und jede ihr

unterstellte Person dürfen die ATTRIBUTE ausschliesslich im Rahmen dieser VEREINBARUNG bearbeiten, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Bearbeitung verpflichtet sind.

- c. Als Dritte im Sinne von lit. a sind Auftragsbearbeiter zu verstehen, deren Dienstleistungen sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Die GESCHÄFTSSTELLE ist zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit auch bei ausgelagerten Nebenleistungen verpflichtet, angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen abzuschliessen sowie angemessene und zumutbare Kontrollmassnahmen zu ergreifen. Der Einsatz von Dritten oder der Wechsel der bestehenden Dritten sind zulässig, soweit
 - i. die GESCHÄFTSSTELLE eine solche Auslagerung der STEUERGRUPPE eine angemessene Zeit vorab schriftlich anzeigt,
 - ii. die STEUERGRUPPE nicht innerhalb von 30 Tagen ab Mitteilung gegenüber der GESCHÄFTSSTELLE schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt,
 - iii. der konkrete Drittanbieter in einem von der GESCHÄFTSSTELLE erarbeiteten Zusatz zu dieser VEREINBARUNG mit der IDENTITÄTSANBIETERIN als genehmigt aufgelistet wird, und
 - iv. die entsprechenden Auftragsbearbeitungsverträge insbesondere die gesetzlichen Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit sicherstellen.
- d. Die Verlagerung der Datenbearbeitung in ein Land, das nicht Mitglied der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist oder über kein nach Schweizer Recht angemessenes Datenschutzniveau verfügt, ist unzulässig.

11. Datenkategorien

Die GESCHÄFTSSTELLE bearbeitet die von der IDENTITÄTSANBIETERIN gelieferten und im Rahmen des AUFTRAGSBEARBEITUNGSVERTRAGES festgelegten ATTRIBUTE.

12. Datenbekanntgabe

Die IDENTITÄTSANBIETERIN gestattet der GESCHÄFTSSTELLE im Rahmen des AUFTRAGSBEARBEITUNGSVERTRAGES die Freigabe bestimmter ATTRIBUTE, von denen jeder Dienstleistungsanbieter keine, einige oder alle anfordern kann. Die GESCHÄFTSSTELLE stellt die vereinbarungsgemässe Übertragung von ATTRIBUTEN an die Dienstleistungsanbieter sicher.

13. Datenaufbewahrung und -löschung

- a. Die im Rahmen des AUFTRAGSBEARBEITUNGSVERTRAGES festgelegten ATTRIBUTE werden von der GESCHÄFTSSTELLE nicht aufbewahrt. Sie bearbeitet Attribute nur so lange, wie dies im Rahmen der jeweiligen Austauschtransaktion erforderlich ist. Die Attribute werden nach Beendigung jeder Austauschtransaktion gelöscht.

- b. Auf Antrag der betroffenen Person wird die Übertragung von ATTRIBUTEN vermerkt und in Form von Metadaten aufbewahrt. Metadaten werden auf Antrag der betroffenen Person oder spätestens 6 Monate nach Aufhebung der Verknüpfung des technischen Identifikators (techID) und der Identitätsanbieter-Identifikation (UID) gelöscht.

14. Technische und organisatorische Massnahmen (TOM)

- a. Die GESCHÄFTSSTELLE ergreift die erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen, um den Schutz der ATTRIBUTE und Metadaten sowie die Sicherheit der Bearbeitung zu gewährleisten. Sie beachtet die Grundsätze ordnungsgemässer Datenbearbeitung und gewährleistet die gesetzlich vorgeschriebenen Datensicherheitsmassnahmen. Die GESCHÄFTSSTELLE erhebt in regelmässigen Abständen die Informationssicherheitsrisiken und überprüft die implementierten technischen und organisatorischen Massnahmen.
- b. Massnahmen gemäss lit. a sind Massnahmen betreffend Datenschutz und Datensicherheit sowie bezüglich Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme. Der Stand der Technik, die Implementierungskosten, die Art und der Umfang sowie die Zwecke der Bearbeitung und die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit sowie Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen sind zu berücksichtigen.
- c. Die von der GESCHÄFTSSTELLE umzusetzenden technischen und organisatorischen Massnahmen sind im Rahmen des AUFTRAGSBEARBEITUNGSVERTRAGES mit der IDENTITÄTSANBIETERIN festgelegt.

15. Identitätsprüfung, Datenqualität und Assurance Levels

Die IDENTITÄTSANBIETERIN stellt sicher, dass jede der für die FÖDERATION bereitgestellten Identitäten einer eindeutigen natürlichen Person entspricht (Eindeutigkeit und Ausschliesslichkeit).

Die IDENTITÄTSANBIETERIN gewährleistet die Vollständigkeit und Korrektheit der bereitgestellten Identitäten sowie deren korrekte Pflege inklusive geordnetem Einstiegs-, Mutations- und Ausstiegsprozess während der Dauer der VEREINBARUNG. Sie bewahrt die technischen Attribute der FÖDERATION auf und verknüpft diese mit den Identitäten (Föderierung).

Gemäss laufender Beurteilung der GESCHÄFTSSTELLE wird der IDENTITÄTSANBIETERIN eine Vertrauenswürdigkeitsstufe zugewiesen, die von den Mindestwerten der Identitäts-, Attributs- und Authentifizierungsprüfungen abgeleitet wird:

Stufe	Identitätsprüfung	Attributsprüfung	Authentifizierungsprüfung
	Alle Massnahmen, die erforderlich sind, um eine Identität zunächst zu identifizieren und zu	Mechanismus, um alle deklarierten (inkl. obligatorischen) Attribute einer Identität vollständig und	Art und Weise, wie die Authentifizierung durchgeführt wird (einschliesslich des Schutzes

	registrieren; einschliesslich der Fähigkeit, eine Identität mit einer realen Person zu verknüpfen und zu bestätigen, dass diese Person tatsächlich im Bildungssystem tätig ist.	korrekt zu erfassen und rechtzeitig Korrekturen im Hinblick auf Veränderungen (inkl. Austritt der Person aus dem Bildungssystem) vorzunehmen.	von Berechtigungs-nachweisen während der Übertragung) und inwieweit eine Person die tatsächliche Kontrolle über ihre Identität hat.
3	Die Identitätsprüfung wird von einer unabhängigen Stelle durchgeführt. Zur Feststellung der Identität müssen eines oder mehrere offizielle Dokumente vorgelegt werden (z.B. Reisepass). Für die Durchführung der Identitätsprüfung ist eine physische Anwesenheit erforderlich (z.B. bei der Einwohnerkontrolle).	Alle in Art. 12 Organisationsreglement erwähnten Attribute werden vollständig für alle Identitäten freigegeben. Attribute werden mindestens einmal jährlich geprüft und Mutationen oder Fehler zeitnah (d.h. spätestens innert 7 Tagen) aktualisiert bzw. korrigiert. Anpassungen der Attribute werden von einer Behörde vorgenommen oder überprüft.	Neben Ein-Faktor- wird auch Multifaktor-Authentifizierung angeboten (z.B. Verwendung eines Authentifikators oder SMS-Tokens). Eine Sicherheitsrichtlinie gewährleistet die Qualität der Authentifizierungsfaktoren (z.B. Verwendung sicherer Passwörter). Automatisierte und proaktive Prozesse überwachen verdächtige Anmeldeaktivitäten (z.B. SIEM).
2	Die Identitätsprüfung darf vor Ort durchgeführt werden, ohne dass diese zwingend von einer unabhängigen Stelle vorgenommen wird (z.B. an der Bildungseinrichtung durch Teilnahme).	Die Attribute gemäss Art. 12 Organisationsreglement sind mehrheitlich für alle Identitäten freigegeben. Darunter sind zwingend Vorname, Nachname, E-Mail-Adresse, Rolle, Institution und Bildungsstufe freizugeben. Attribute werden mindestens einmal jährlich geprüft und Mutationen und sonstige Fehler zeitgerecht (d.h. spätestens innert dreissig Tagen) aktualisiert bzw. korrigiert. Anpassungen bei gewissen Attributen können von der betroffenen Person (z.B. Funktion) unter Aufsicht einer unabhängigen Stelle geändert werden.	Nur ein Faktor wird für die Authentifizierung verwendet (z.B. Benutzername/ Passwort). Die Verwendung von sicheren Passwörtern wird proaktiv empfohlen oder gefördert (z.B. Messung der Passwortstärke). Es gibt Massnahmen zur Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit der Anmeldeaktivität.
1	Es sind keine behördlichen Kontrollen der Identitätsprüfung	Die Attribute gemäss Art. 12 Organisationsreglement sind nur teilweise für	Nur ein Faktor wird für die Authentifizierung verwendet (z.B.

	vorhanden (z.B. Selbstregistrierung). Es besteht keine zuverlässige Bindung der Identität mit einer eindeutigen physischen Person (z.B. Bestätigung durch E-Mail-Adresse).	alle Identitäten freigegeben. Die Attribute unterliegen keiner Validierung und können ganz oder teilweise vom Benutzenden selber bereitgestellt werden (z.B. Erstellung eines Benutzerprofils). Änderungen werden ohne zeitliche Garantie vorgenommen.	Benutzername/ Passwort). Benutzende dürfen ihre Passwörter ohne Einschränkung frei wählen.
--	--	--	--

16. Betriebskontinuität und Suspendierungsprozess

Die IDENTITÄTSANBIETERIN gewährleistet die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit ihrer Dienste für die FÖDERATION sowie die korrekte Implementierung und Konfiguration sämtlicher Schnittstellen zur FÖDERATION inklusive deren Betrieb und Wartung. Die IDENTITÄTSANBIETERIN bezeichnet zur Gewährleistung des störungsfreien Betriebs für die GESCHÄFTSSTELLE eine KONTAKTPERSON sowie deren STELLVERTRETUNG. KONTAKTPERSON und STELLVERTRETUNG mit deren Kontaktdaten werden im KONTAKTFORMULAR benannt, das als Beilage IV integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung bildet.

Die GESCHÄFTSSTELLE ist berechtigt, bei Vorfällen, die zu einer schweren Bedrohung oder Verletzung der Freiheiten und Rechte der betroffenen Personen führen, den Zugang der IDENTITÄTSANBIETERIN zur FÖDERATION nach eigenem Ermessen notfallmässig vorübergehend zu sperren (Suspendierung). Die GESCHÄFTSSTELLE ist verpflichtet, die IDENTITÄTSANBIETERIN zeitnah über eine Suspendierung zu informieren. Weitergehende Verpflichtungen der GESCHÄFTSSTELLE aus einer Suspendierung gegenüber der IDENTITÄTSANBIETERIN oder Dritten bestehen keine. Insbesondere wird jegliche Gewährleistung sowie die Haftung der GESCHÄFTSSTELLE für Schadenersatz jeder Art gegenüber der IDENTITÄTSANBIETERIN oder Dritten ausdrücklich wegbedungen.

17. Schlussbestimmungen

- a. Änderungen an dieser VEREINBARUNG sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für die vorliegende Ziffer 17.
- b. Die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser VEREINBARUNG heben die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht auf. Die PARTEIEN bemühen sich in einem solchen Fall, die ungültige oder anfechtbare Bestimmung durch eine andere gültige und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, welche der aufgehobenen Bestimmung in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt möglichst nahekommt. Gleiches gilt im Fall von Vertragslücken.
- c. Die Übertragung der VEREINBARUNG sowie die Abtretung von Forderungen setzt die Zustimmung der anderen Partei voraus.

- d. Das Vertragsverhältnis untersteht ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf und des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht.
- e. Ausschliesslicher Gerichtsstand dieses Vertragsverhältnisses zwischen der DIENST-LEISTUNGSANBIETERIN und der GESCHÄFTSSTELLE ist Bern.

18. Beilagen

Folgende Beilagen bilden integrierenden Bestandteil dieser VEREINBARUNG:

Beilage I: Organisationsreglement

Beilage II: Auftragsbearbeitungsvertrag Identity Provider (IdP)

Beilage III: Manual «Edulog: Die Marke»

Beilage IV: Kontaktformular Identity Provider (IdP)

Bildungsdepartement des Kantons Quantus
Aaringen

Gianluca Torriani
Regierungsrat

Educa
Bern

Toni Ritz
Direktor

Reto Schwendimann
Mitglied der Geschäftsleitung

Föderationsvertrag Identity Provider (IdP) - Bei- lage I: Organisationsreglement der Föderation der Identitätsdienste im Bildungsraum Schweiz

Bildungsdepartement des Kantons Quantus
Schulstrasse 1
1111 Aaringen
SCHWEIZ
«IDENTITÄTSANBIETERIN»

Das Organisationsreglement der Föderation der Identitätsdienste im Bildungsraum Schweiz ist unter folgendem Link einsehbar:

<https://edudoc.ch/record/206837?ln=de>

Auftragsbearbeitungsvertrag Identity Provider (IdP)

zwischen

Bildungsdepartement des Kantons Quantus
Schulstrasse 1
1111 Aaringen
SCHWEIZ
(nachfolgend «IDENTITÄTSANBIETERIN»)

und

Educa
Geschäftsstelle Edulog
Erlachstrasse 21
3012 Bern
SCHWEIZ
(nachfolgend «GESCHÄFTSSTELLE», zusammen mit der IDENTITÄTSANBIETERIN die «PARTEIEN»)

betreffend

Föderation der Identitätsdienste im Bildungsraum Schweiz (Edulog) der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)

1. Präambel

Die AUFTRAGSBEARBEITERIN bearbeitet personenbezogene Daten für die AUFTRAGGEBERIN auf Grundlage dieser Vereinbarung (nachfolgend «VEREINBARUNG»), des Föderationsvertrages mit der Identitätsanbieterin

der das Bildungsdepartement des Kantons Quantus als IDENTITÄTSANBIETERIN für Schulen der Stufen Primar, Sekundar I, Sekundar II inkl. berufliche Grundausbildung beitrifft,

(nachfolgend «FÖDERATIONSVERTRAG») sowie dem Organisationsreglement der Föderation der Identitätsdienste im Bildungsraum Schweiz (nachfolgend «ORGANISATIONSREGLEMENT»). Um die Rechte und Pflichten aus dem Auftragsbearbeitungsverhältnis zu konkretisieren, schliessen die PARTEIEN die vorliegende VEREINBARUNG. Diese VEREINBARUNG bildet zusammen mit dem ORGANISATIONSREGLEMENT integrierender Bestandteil des FÖDERATIONSVERTRAGES und gilt hinsichtlich des Umgangs mit personenbezogenen Daten bei Widersprüchen vorrangig zum FÖDERATIONSVERTRAG. Bestehende Geheimhaltungs- oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.

2. Grundlagen und Gegenstand der Vereinbarung, Ort der Bearbeitung und Art der Daten

- a. Grundlagen der VEREINBARUNG bilden der FÖDERATIONSVERTRAG sowie das ORGANISATIONSREGLEMENT, aus denen sich auch deren Gegenstand ergibt.
- b. Die Verlagerung der Datenbearbeitung in ein Land, das nicht Mitglied der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist oder über kein nach Schweizer Recht angemessenes Datenschutzniveau verfügt, ist unzulässig.
- c. Jede Bearbeitung der personenbezogenen Daten in einem Drittland erfordert die Genehmigung der AUFTRAGGEBERIN und darf nur erfolgen, wenn die besonderen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- d. Kreis der betroffenen Personen:
 - Schülerinnen und Schüler der Primarstufe, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II inkl. berufliche Grundbildung
 - Lehrpersonen der Primarstufe, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II inkl. berufliche Grundbildung
 - Personal der kantonalen Bildungsverwaltungen
- e. Datenkategorien (Attribute):
 - Vorname
 - Name
 - Geburtsdatum
 - Sprache
 - Rolle
 - E-Mail-Adresse
 - Institution
 - Bildungsstufe
 - Zyklus
 - Kanton
 - Funktion
 - Technischer Identifikator (techID)

- Identitätsanbieter-Identifikator (UID)
- AHVN13 (zur Verknüpfung/Entkoppelung, nicht sichtbar; unter Einhaltung von Art. 12 Abs. 2 ORGANISATIONSREGLEMENT)

3. Beginn und Dauer der Vereinbarung

- a. Diese VEREINBARUNG beginnt mit ihrer Unterzeichnung durch die PARTEIEN sowie der beidseitigen Unterzeichnung des FÖDERATIONSVERTRAGES zu laufen.
- b. Die VEREINBARUNG endet, soweit sie nicht gemäss lit. c nachstehend ausserordentlich gekündigt wird, mit der Beendigung des FÖDERATIONSVERTRAGES.
- c. Die PARTEIEN können die VEREINBARUNG jederzeit ohne Einhaltung einer Frist ausserordentlich kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoss gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen der VEREINBARUNG vorliegt.
- d. Eine ausserordentliche Kündigung hat schriftlich per eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

4. Verantwortlichkeit und Weisungsbefugnis

- a. Die AUFTRAGGEBERIN ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere für die Rechtmässigkeit der Datenweitergabe an die AUFTRAGSBEARBEITERIN sowie für die Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung verantwortlich. Die AUFTRAGSBEARBEITERIN verwendet die Daten für keine anderen Zwecke als in dieser VEREINBARUNG, im FÖDERATIONSVERTRAG sowie im ORGANISATIONSREGLEMENT festgelegt. Kopien und Duplikate werden ohne Wissen der AUFTRAGGEBERIN nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer vertragsgemässen Datenbearbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder sonstiger Pflichten erforderlich sind.
- b. Die AUFTRAGSBEARBEITERIN bearbeitet personenbezogene Daten nur auf der Grundlage und gemäss dieser VEREINBARUNG, des FÖDERATIONSVERTRAGES und des ORGANISATIONSREGLEMENTS oder auf ausdrückliche Weisung der AUFTRAGGEBERIN, es sei denn es besteht eine anderweitige gesetzliche Verpflichtung, dem die AUFTRAGSBEARBEITERIN unterliegt. Die Weisungen sind zu dokumentieren und erfolgen schriftlich (per E-Mail reicht aus). Zunächst mündlich erteilte Weisungen sind von der AUFTRAGGEBERIN unverzüglich schriftlich (per E-Mail reicht aus) zu bestätigen.
- c. Ist die AUFTRAGSBEARBEITERIN der Auffassung, dass eine Weisung gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstösst, informiert sie die AUFTRAGGEBERIN. Bis zur Bestätigung oder Änderung der entsprechenden Weisung ist die AUFTRAGSBEARBEITERIN berechtigt, die Durchführung der Weisung auszusetzen.
- d. Änderungen des Bearbeitungsgegenstandes mit Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und zu dokumentieren. Auskünfte an Dritte oder gegenüber den

Betroffenen darf die AUFTRAGSBEARBEITERIN nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die AUFTRAGGEBERIN erteilen.

5. Vertraulichkeit

Die AUFTRAGSBEARBEITERIN setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet worden sind und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Die AUFTRAGSBEARBEITERIN und jede der AUFTRAGSBEARBEITERIN unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschliesslich entsprechend der Weisung der AUFTRAGGEBERIN bearbeiten einschliesslich der in dieser VEREINBARUNG, dem FÖDERATIONSVETRAG sowie dem ORGANISATIONSREGLEMENT eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Bearbeitung verpflichtet sind.

6. Datensicherheit

- a. Die PARTEIEN vereinbaren als konkrete Datensicherheitsmassnahmen «Technische und organisatorische Massnahmen (TOM)» um die Sicherheit der Bearbeitung im Auftrag zu gewährleisten. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Massnahmen um Massnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Bearbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zu berücksichtigen. Die AUFTRAGSBEARBEITERIN stellt mit diesen technischen und organisatorischen Massnahmen überdies sicher, dass angemessene Kontrollen implementiert und regelmässig verifiziert werden (z.B. gemäss ISO 27001, ISO 29100 und ISO 29134 oder Vergleichbares, z.B. NIST 800-53). Diese Kontrollen umfassen alle relevanten Tätigkeiten der Geschäftsstelle sowie des technischen Betriebs inklusive Politik der Informationssicherheit, Personalsicherheit, physische Sicherheit der Räumlichkeiten, technische Sicherheit der Lösung und des Betriebs (Zugang, Kryptographie und Kommunikationsnetzwerke) sowie deren Prozesse (Asset Management, Anschaffung und Weiterentwicklung sowie Services Management und Betriebskontinuität). Die AUFTRAGGEBERIN ist verpflichtet, der AUFTRAGSBEARBEITERIN rechtzeitig alle erforderlichen Informationen bereitzustellen, welche die AUFTRAGSBEARBEITERIN für die Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen benötigt. Sie wird die AUFTRAGSBEARBEITERIN gesondert darauf hinweisen, wenn besondere Kategorien personenbezogener Daten bearbeitet werden sollen oder sich aus anderen Gründen Besonderheiten bei der Beurteilung ergeben.
- b. Die AUFTRAGSBEARBEITERIN beachtet die Grundsätze ordnungsgemässer Datenbearbeitung. Sie gewährleistet die vertraglich vereinbarten und gesetzlich vorgeschriebenen Datensicherheitsmassnahmen. Die technischen und organisatorischen Massnahmen (TOM) unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es der AUFTRAGSBEARBEITERIN gestattet, alternative adäquate Massnahmen

umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Massnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren und der AUFTRAGGEBERIN auf Anfrage schriftlich mitzuteilen.

7. Sicherheitsvorfall und Datenschutzverletzung

Die AUFTRAGSBEARBEITERIN informiert die AUFTRAGGEBERIN so rasch wie möglich über einen allfälligen Sicherheitsvorfall oder eine allfällige Datenschutzverletzung im Rahmen der Föderation. Sie arbeitet zu deren Behebung mit den betroffenen Identitäts- und/oder Dienstleistungsanbietern zusammen. Die gleichen Informations- und Mitwirkungspflichten gelten analog auch für die AUFTRAGGEBERIN gegenüber der AUFTRAGSBEARBEITERIN.

8. Einbezug weiterer Datenbearbeiter (Subunternehmer)

- a. Als Subunternehmer im Sinne dieser Regelung sind weitere AUFTRAGSBEARBEITER zu verstehen, deren Dienstleistungen sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen (nachfolgend «SUBUNTERNEHMER»). Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, welche die AUFTRAGSBEARBEITERIN beispielsweise als Telekommunikationsdienstleistungen, Post-/ Transportdienstleistungen oder Reinigungsdienstleistungen in Anspruch nimmt. Die AUFTRAGSBEARBEITERIN ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten der AUFTRAGGEBERIN auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie angemessene und zumutbare Kontrollmassnahmen zu ergreifen.
- b. Der Einsatz von SUBUNTERNEHMERN oder ein Wechsel der bestehenden SUBUNTERNEHMER sind zulässig, soweit
 - i. die AUFTRAGSBEARBEITERIN eine solche Auslagerung auf SUBUNTERNEHMER der Steuergruppe der Föderation (nachfolgend «STEUERGRUPPE») eine angemessene Zeit vorab schriftlich anzeigt und
 - ii. die STEUERGRUPPE nicht innerhalb von 30 Tagen ab Mitteilung gegenüber der AUFTRAGSBEARBEITERIN schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt,
 - iii. der SUBUNTERNEHMER in einem einseitig von der AUFTRAGSBEARBEITERIN erarbeiteten Zusatz zu dieser VEREINBARUNG als genehmigt aufgelistet wird und
 - iv. der Auftragsbearbeitungsvertrag mit dem SUBUNTERNEHMER insbesondere die gesetzlichen Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit sicherstellt, indem die AUFTRAGSBEARBEITERIN ihre Verpflichtungen überbindet.
- c. Mit SUBUNTERNEHMERN sind vertragliche Vereinbarungen abzuschliessen, mit welchen die vorliegenden vertraglichen Verpflichtungen überbunden und die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden.
- d. Die durch die STEUERGRUPPE zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses genehmigten SUBUNTERNEHMER sind im Dokument «GENEHMIGTE SUBUNTERNEHMER» aufgelistet, das als Beilage integrierender Bestandteil dieser VEREINBARUNG bildet.

- e. Jede Verlagerung der Datenbearbeitung durch einen SUBUNTERNEHMER in ein Drittland, das nicht Mitglied der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist oder über kein nach Schweizer Recht angemessenes Datenschutzniveau verfügt, ist unzulässig.

9. Betroffenenrechte

- a. Die AUFTRAGSBEARBEITERIN ist verpflichtet, die AUFTRAGGEBERIN nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen dabei zu unterstützen, den Pflichten zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nachzukommen.
- b. Die AUFTRAGSBEARBEITERIN darf personenbezogene Daten nur nach dokumentierter Weisung (z.B. per Mail) der AUFTRAGGEBERIN herausgeben, berichtigen, löschen oder deren Bearbeitung einschränken.
- c. Soweit eine betroffene Person sich unmittelbar an die AUFTRAGSBEARBEITERIN wendet, um ihre Rechte geltend zu machen, wird die AUFTRAGSBEARBEITERIN das Ersuchen unverzüglich an die AUFTRAGGEBERIN weiterleiten.
- d. Auskünfte an Dritte oder gegenüber den betroffenen Personen darf die AUFTRAGSBEARBEITERIN nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die AUFTRAGGEBERIN erteilen.

10. Weitere Pflichten der Auftragsbearbeiterin

Die AUFTRAGSBEARBEITERIN hat zusätzlich zur Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten. Insofern gewährleistet sie insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- a. Ist die AUFTRAGSBEARBEITERIN gesetzlich dazu verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten schriftlich zu benennen, so teilt die AUFTRAGSBEARBEITERIN der AUFTRAGGEBERIN die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme mit.
- b. Die AUFTRAGSBEARBEITERIN unterstützt die AUFTRAGGEBERIN bei der Einhaltung der Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherigen Konsultationen. Hierzu gehören insbesondere
 - i. die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Massnahmen, welche die Umstände und Zwecke der Bearbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen;
 - ii. die Verpflichtung, die AUFTRAGGEBERIN zu informieren, wenn ihr eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird;

- iii. die Verpflichtung, die AUFTRAGGEBERIN im Rahmen ihrer Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihr in diesem Zusammenhang relevante Informationen zur Verfügung zu stellen.
- c. Die AUFTRAGSBEARBEITERIN informiert die AUFTRAGGEBERIN über die bei ihr stattfindenden Beanstandungen, Ersuchen, Anfragen oder Kontrollen und Massnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen.

11. Kontrollrechte der Auftraggeberin

- a. Die AUFTRAGSBEARBEITERIN verpflichtet sich, der AUFTRAGGEBERIN auf schriftliche Anforderung (per Post) innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung einer Kontrolle im schriftlichen Verfahren erforderlich sind.
- b. Die AUFTRAGGEBERIN überzeugt sich vor der Aufnahme der Datenbearbeitung und sodann regelmässig von den technischen und organisatorischen Massnahmen der AUFTRAGSBEARBEITERIN. Hierfür kann sie
 - i. Auskünfte der AUFTRAGSBEARBEITERIN einholen;
 - ii. sich ggf. eine Bestätigung eines Sachverständigen vorlegen lassen (Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen, z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren; eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit);
 - iii. sich grundsätzlich nach Terminvereinbarung und zu den üblichen Geschäftszeiten durch Inspektionen vor Ort von der Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit überzeugen.
- c. Über die Kontrolle und deren Ergebnisse ist von der AUFTRAGGEBERIN ein Protokoll anzufertigen.

12. Haftung

- a. Für den Ersatz von Schäden, die eine betroffene Person wegen einer unzulässigen oder unrichtigen Föderierung, Datenbearbeitung oder Nutzung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, ist die AUFTRAGGEBERIN verantwortlich. Die AUFTRAGSBEARBEITERIN wird die AUFTRAGGEBERIN bei der Abwehr von Ansprüchen betroffener Personen oder bei aufsichtsbehördlichen Massnahmen nach besten Kräften unterstützen.
- b. Soweit die AUFTRAGGEBERIN zum Schadensersatz gegenüber der betroffenen Person verpflichtet ist, bleibt ihr der Rückgriff auf die AUFTRAGSBEARBEITERIN vorbehalten, wenn die AUFTRAGSBEARBEITERIN gegen die Pflichten aus dieser VEREINBARUNG oder aus den relevanten Vorschriften über Datenschutz schuldhaft verstossen oder schuldhaft gegen die ausdrückliche Weisung des Auftraggebers gehandelt hat.

13. Pflichten nach Beendigung der Vereinbarung

- a. Die AUFTRAGSBEARBEITERIN hat nach Abschluss der Erbringung der Bearbeitungsleistungen nach Wahl der AUFTRAGGEBERIN alle personenbezogenen Daten entweder zu löschen oder zurückzugeben, sofern nicht nach einer gesetzlichen Norm eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht oder die betroffene Person zur Einwilligung für die weitere Aufbewahrung berechtigt ist und diese Zustimmung ausdrücklich erteilt wurde.
- b. Die AUFTRAGSBEARBEITERIN bestätigt der AUFTRAGGEBERIN auf Anfrage, dass sie sämtliche ihr gegebenenfalls überlassenen Datenträger sowie sonstigen Unterlagen an die AUFTRAGGEBERIN herausgegeben oder vernichtet bzw. sicher gelöscht und somit keine Daten der AUFTRAGGEBERIN zurückbehalten hat.
- c. Sämtliche Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichten dauern nach Beendigung der VEREINBARUNG weiter an, so lange ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse vorliegt. Vorbehalten bleiben gesetzliche Auskunftspflichten.

14. Schlussbestimmungen

- a. Sämtliche Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil dieser VEREINBARUNG.
- b. Änderungen an dieser VEREINBARUNG sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für die vorliegende Ziffer 14.
- c. Die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser VEREINBARUNG heben die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht auf. Die PARTEIEN bemühen sich in einem solchen Fall, die ungültige oder anfechtbare Bestimmung durch eine andere gültige und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, welche der aufgehobenen Bestimmung in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt möglichst nahekommt. Gleiches gilt im Fall von Vertragslücken.
- d. Die Übertragung der VEREINBARUNG sowie die Abtretung diesbezüglicher Forderungen setzt die Zustimmung der anderen PARTEI voraus.
- e. Das Vertragsverhältnis untersteht ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf und des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht.
- f. Ausschliesslicher Gerichtsstand dieses Vertragsverhältnisses zwischen der DIENSTLEISTUNGSANBIETERIN und der GESCHÄFTSSTELLE ist Bern.

15. Beilagen

Folgende Beilage bildet integrierender Bestandteil dieser VEREINBARUNG:

Beilage: Genehmigte Subunternehmer

Bildungsdepartement des Kantons Quantus
Aaringen

Gianluca Torriani
Regierungsrat

Educa
Bern

Toni Ritz
Direktor

Reto Schwendimann
Mitglied der Geschäftsleitung

Föderationsvertrag Identity Provider (IdP) - Beilage II b: Genehmigte Subunternehmer

ELCA

Firma	ELCA Informatik AG
Strasse + Hausnummer	Av. de la Harpe 22-24
Adresszusatz	Case postale 519
PLZ / Ort	1001 Lausanne
Land	Suisse

Änderungen der Subunternehmer sind nur unter den Voraussetzungen in Ziffer 8 des Auftragsbearbeitungsvertrags möglich.

Bildungsdepartement des Kantons Quantus
Aaringen

Gianluca Torriani
Regierungsrat

Educa
Bern

Toni Ritz
Direktor

Reto Schwendimann
Mitglied der Geschäftsleitung

Föderationsvertrag Identity Provider (IdP) - Beilage III: Manual «Edulog: Die Marke»

Bildungsdepartement des Kantons Quantus
Schulstrasse 1
1111 Aaringen
SCHWEIZ
«IDENTITÄTSANBIETERIN»

Das Manual «Edulog: Die Marke» mit den darin enthaltenen Anweisungen zur Verwendung der Marke bildet integralen Vertragsbestandteil und ist unter folgendem Link einsehbar:

<https://edulog.ch/sites/default/files/2021-06/Edulog%20Die%20Marke%20-%20CI-CD-Manual.pdf>

Föderationsvertrag Identity Provider (IdP) - Bei- lage IV: Kontaktformular Identity Provider (IdP)

Bildungsdepartement des Kantons Quantus
Schulstrasse 1
1111 Aaringen
SCHWEIZ
«IDENTITÄTSANBIETERIN»

Kontaktperson technisch

Vorname	[•]
Name	[•]
Firma/Institution	[•]
Adresse	[•]
E-Mail-Adresse	[•]
Telefonnummer	[•]

Stellvertretung Kontaktperson technisch

Vorname	[•]
Name	[•]
Firma/Institution	[•]
Adresse	[•]
E-Mail-Adresse	[•]
Telefonnummer	[•]

Kontaktperson Leitung

Vorname	[•]
Name	[•]
Firma/Institution	[•]
Adresse	[•]
E-Mail-Adresse	[•]
Telefonnummer	[•]

Stellvertretung Kontaktperson Leitung

Vorname	[•]
Name	[•]
Firma/Institution	[•]
Adresse	[•]
E-Mail-Adresse	[•]
Telefonnummer	[•]

Änderungen der Kontaktangaben sind der Geschäftsstelle Edulog umgehend nach Bekanntwerden anzuzeigen.

Kontaktperson technisch

Ort

Vorname Name

Stellvertretung Kontaktperson technisch

Ort

Vorname Name

Kontaktperson Leitung

Ort

Vorname Name

Stellvertretung Kontaktperson Leitung

Ort

Vorname Name